

Wettkampfvorschriften

der kantonalen Korbballmeisterschaften des SHTV (KKBM)

(Ausgabe 2017)

1	GRUNDLAGEN	2
2	ZUSTÄNDIGKEIT	2
3	ART DER WETTKÄMPFE	3
4	DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN	3
5	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	4
6	SPIELBERECHTIGUNG	4
7	BEKLEIDUNG	6
8	ANLAGEN UND GERÄTE	7
9	SPIELREGELN	7
10	BEWERTUNG	8
11	RELEGATION, PROMOTION	9
12	AUSZEICHNUNGEN	10
13	FINANZEN	10
14	VERSICHERUNG	11
15	DOPING	11
16	RECHTSBELEHRUNG	11
17	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

1 Grundlagen

- Art. 14 der Statuten des Schaffhauser Turnverbandes (SHTV).
- Korbballregeln des STV, die zum Zeitpunkt des Wettkampfes gültig sind.

2 Zuständigkeit

2.1 Sinn und Zweck der Wettkampfvorschriften

Die Wettkampfvorschriften für die kantonalen Korbballmeisterschaften des SHTV, nachfolgend KKBM genannt, bilden die Grundlage für die Gestaltung und Durchführung der Sommer- und Wintermeisterschaften.

Sie enthalten die Grundsätze für die Erstellung des Pflichtenheftes, der Richtlinien und Weisungen.

2.2 Organe

2.2.1 Technische Kommission (TK)

Die Technische Kommission bestimmt das Ressort Korbball als verantwortliches Organ für die Durchführung der KKBM.

2.2.2 Ressort Korbball

Die KKBM stehen unter der Aufsicht des Ressort Korbball.

2.2.3 Spielbetrieb/Wettkampfleitung

Das Ressort Korbball ist für die Durchführung des Spielbetriebs der KKBM verantwortlich und bestimmt einen Chef Spielbetrieb sowie die Spielverantwortlichen.

2.2.4 Schiedsrichterwesen

Der Chef Schiedsrichterwesen und der Stellvertreter sind verantwortlich für die Schiedsrichtereinteilungen, -aufgebote, -beobachtungen, -instruktionen und die Regelinterpretationen.

2.2.5 Verantwortlicher Schiedsrichter

Pro Spielort und Liga bzw. Kategorie wird ein verantwortlicher Schiedsrichter bestimmt. Er überwacht den Spielbetrieb am Wettkampfort.

2.2.6 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird durch den Chef Spielbetrieb bestimmt. Es besteht aus drei Personen, wobei mindestens ein Vertreter des Ressort Korbball und ein Inhaber mit STV-Brevet dabei sein muss.

2.2.7 Rekurskommission Korbball SHTV

Die Rekurskommission Korbball SHTV besteht aus 5 Personen, die durch das Ressort Korbball bestimmt werden. Sie behandelt angefochtene Entscheide des Schiedsgerichts.

Entscheidungsberechtigt ist die Kommission bei Befangenheit oder Abwesenheit einzelner Mitglieder im Minimum noch mit 3 Personen. Sind nicht 3 Personen entscheidungsberechtigt, bestimmt das Ressort Korbball Ersatzmitglieder.

2.2.8 Mannschaftsführersitzung

Vor Meisterschaftsbeginn wird durch das Ressort Korbball eine Mannschaftsführersitzung durchgeführt. Jede Mannschaft muss mit mindestens 1 Person vertreten sein. Die Mannschaftsführersitzung hat Vorschlagsrecht an das Ressort Korbball.

3 Art der Wettkämpfe

Die kantonalen Korbballmeisterschaften des SHTV werden jährlich im Sommer (im Freien) und im Winter (Hallen) durchgeführt.

4 Durchführungsmodalitäten

4.1 Bestimmung der Durchführungsorte und -daten

Die Wahl der Durchführungsorte und der Organisatoren sowie die Bestimmung der Daten erfolgt durch das Ressort Korbball. Die Spieldaten werden der TK vor der Publikation wegen allfälligen Terminüberschneidungen zur Bestätigung vorgelegt. Das Ressort Korbball prüft, ob die gemeldeten Organisatoren die Bedingungen gemäss Pflichtenheft erfüllen können.

Die Anforderungen an die Organisatoren werden in einem Pflichtenheft geregelt.

4.2 Modus

Die Meisterschaften werden in folgenden Kategorien ausgeschrieben:

- a) Herren (Alter unbeschränkt)
- b) Damen (Alter unbeschränkt)
- c) Herren U16 (Jugendliche bis und mit 16. Altersjahr)
- d) Damen U16 (Jugendliche bis und mit 16. Altersjahr)
- e) Herren U14 (Schüler bis und mit 14. Altersjahr)
- f) Damen U14 (Schülerinnen bis und mit 14. Altersjahr)

Bei den Kategorien c – f wird der jeweilige Jahrgang mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

Die Einteilung in die verschiedenen Ligen einer Kategorie erfolgt durch das Ressort Korbball nach der Rangliste des Vorjahres sowie aufgrund der eingegangenen Anmeldungen.

Altersgrenzen können, sofern dies notwendig erscheint, den STV-Vorgaben angepasst werden.

Der Spielplan wird von den Spielverantwortlichen erstellt.

4.3 Verschiebung von Spielrunden (Witterung)

Für die witterungsbedingte Absage einer Spielrunde ist der Organisator (evtl. in Absprache mit dem Abwart) zuständig.

Über den Abbruch einer begonnenen Spielrunde entscheidet der verantwortliche Schiedsrichter. Die Mannschaften können gemeinsam einen neuen Termin festlegen, sofern kein Reservedatum besteht.

Das neue Datum muss dem Spielverantwortlichen und dem Chef Schiedsrichterwesen gemeldet werden.

Können sich die Mannschaften nicht einigen, legt der Spielverantwortliche in Absprache mit dem Chef Spielbetrieb Datum und Ort fest und meldet dies auch dem Chef Schiedsrichterwesen.

4.4 Spielplanänderungen

Der Spielverantwortliche ist berechtigt, in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Chef Spielbetrieb Änderungen gegenüber dem offiziellen Spielplan vorzunehmen. Der Chef Spielbetrieb entscheidet endgültig. Der Ressortleiter und der Chef Schiedsrichterwesen sind über die Spielverschiebungen zu informieren.

4.5 Spielverschiebungen

Gesuche für Spielverschiebungen sind mit der Anmeldung einzureichen. Spielverschiebungen, die in Ausnahmefällen im Einverständnis mit dem Spielverantwortlichen kurzfristig vorgenommen werden müssen, sind nur bis 48 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn möglich. In diesem Fall muss die Mannschaft, welche die Verschiebung wünscht, alle Beteiligten unverzüglich informieren. Die Spiele müssen vor der folgenden Runde, sofern dies aber aus zeitlichen Gründen nicht möglich

ist, bis spätestens zwei Wochen danach, gespielt sein. Die verschobenen Spiele sind in jedem Fall vor der letzten Runde zu spielen.

Termin und Spielort haben die Mannschaften im gegenseitigen Einverständnis festzulegen und dem Spielverantwortlichen mitzuteilen. Die Mannschaft, die kein Verschulden für die Verschiebung trifft, darf bei der Neuansetzung nicht benachteiligt werden.

Der Schiedsrichter ist in Absprache mit dem Chef Schiedsrichterwesen aufzubieten. Können sich die Mannschaften nicht einigen, legt der Spielverantwortliche in Absprache mit dem Chef Spielbetrieb Datum und Ort fest.

Bei Spielverschiebungen nach dem Erstellen des Spielplanes muss die Mannschaft, welche die Verschiebung wünscht, den Schiedsrichter mit Fr. 10.-- pro Spiel (im Minimum mit Fr. 20.--) entschädigen.

4.6 Neuansetzung von Spielen

Für die Festsetzung von Ort und Zeit für Spiele, die wiederholt oder aus anderen Gründen nicht nach Spielplan gespielt werden können (wenn nicht bereits unter Ziffer 4.3 – 4.5 festgelegt), ist der Chef Spielbetrieb in Absprache mit der Ressortleitung zuständig. Er entscheidet nach Anhörung der einzelnen Mannschaften endgültig.

5 Teilnahmebedingungen

5.1 Verbandszugehörigkeit

Mannschaften und Spieler müssen einem Verein, der Mitglied im SHTV ist, oder einem Sportclub im Kanton Schaffhausen angehören. Auf Gesuch hin können auch Mannschaften aus den angrenzenden Kantonen zugelassen werden.

Mannschaften, die nicht dem Schaffhauser Turnverband angehören, zahlen das doppelte Startgeld.

5.2 Vereinszugehörigkeit

Die Spieler einer Mannschaft in der Damen- oder Herrenkategorie sind an der KKBM nur für einen Verein spielberechtigt.

5.3 Meldung

Die Mannschaften müssen sich gemäss Ausschreibung anmelden.

5.4 Teilnahmebeschränkung

In der 1. Liga (Damen und Herren) sind im Maximum zwei Mannschaften pro Verein zugelassen. Gleichzeitig dürfen aus anderen Kantonen in der 1. Liga nur zwei Mannschaften mitspielen.

5.5 Fusionen/Namensänderungen

Nach der Anmeldung sind Fusionen und/oder Namensänderungen nicht mehr erlaubt.

6 Spielberechtigung

6.1 Mannschaften

Die Mannschaften müssen sich gemäss Art. 11 für eine Teilnahme qualifizieren.

In der KKBM dürfen nur Spieler des jeweiligen Geschlechts eingesetzt werden. Weibliche Spielerinnen dürfen in den Herren- und Herren U-Kategorien mitspielen.

6.2 Mannschaftsliste

Die Mannschaftsliste ist 14 Tage vor der 1. Runde an die von der Wettkampfleitung bestimmte Person einzureichen.

Nachmeldungen können jederzeit bei der von der Wettkampfleitung bestimmten Person, oder beim Verantwortlichen Spielrunde vorgenommen werden. Bei der Nachmeldung auf dem Wettkampfpfplatz sind die STV-Mitgliederkarte und ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

Die Spieler sind erst spielberechtigt, wenn sie auf der Mannschaftsliste aufgeführt sind. Spielt ein Spieler in mehreren Mannschaften, so muss er auf der Mannschaftsliste jeder Mannschaft aufgeführt sein, in welcher er Spiele bestreitet.

6.3 Spielerliste

Bei jeder Spielrunde haben die Mannschaften vor jedem ihrer Spiele ihre Spielerliste abzugeben. Jeder Spieler muss sich auf dem Wettkampfpfplatz mit der STV-Mitgliederkarte und einem amtlichen Ausweis ausweisen können, sonst ist er nicht spielberechtigt. Die Spielerkontrolle wird gemäss Weisung der Wettkampfleitung durch den Verantwortlichen der Spielrunde vorgenommen. Wird keine Spielerliste abgegeben und auch nicht nachgereicht, so kann das entsprechende Spiel Forfait für die gegnerische Mannschaft gewertet werden.

6.4 Spieler

Spieler von Mannschaften, die dem Schaffhauser Turnverband angehören, müssen in der STV-Mitgliederkartei aufgeführt sein, sonst sind sie nicht spielberechtigt.

6.5 Einsatz der Spieler

Spieler bis zum Alter 20 (Jahrgang) dürfen innerhalb aller Ligen, in welchen sie noch spielberechtigt sind spielen und Mannschaften wechseln (ausser Beschränkung von Absatz drei).

Spieler über 20 Jahren dürfen nach 3 Spielen in einer höheren Liga nicht mehr in einer tieferen Liga spielen

In derselben Liga dürfen nur Spieler bis zum Alter von 16 zwischen Mannschaften wechseln.

Spielen in einer U-Kategorie zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins dürfen nur zwei Spieler des nicht ältesten Jahrgangs als Wechselspieler in diesen Mannschaften eingesetzt werden.

Für die Aufstiegsspiele Nationalliga B sind die entsprechenden Wettkampfvorschriften zu beachten

7 Bekleidung

7.1 Tenue

Die Spieler einer Mannschaft haben in ordentlicher und einheitlicher Bekleidung anzutreten. Das Wettkampftenu besteht aus einem Sport-Shirt, kurzer Hose oder Tights in gleicher Form und Farbe sowie Turn- oder Nockenschuhe. Damen dürfen anstelle von kurzen Hosen Jupes tragen.

Ausnahmen, die gestattet sind:

- Einzelne Spieler dürfen Tights unter der kurzen Hose tragen. Die Grundfarbe von Tights und Hose muss übereinstimmen.

Nicht erlaubt sind:

- Trainingsanzug
- Kopfbedeckung

Der Schiedsrichter kann Ausnahmen bewilligen (Witterung, Gesundheit).

7.2 Nummerierung

Die Sport-Shirts der Spieler müssen nur in der 1. Liga (Damen und Herren) mit Rückennummern versehen sein. Auf den Hosen und den Shirt-Vorderseiten dürfen die Nummern zusätzlich angebracht sein.

7.3 Ersatz-Tenue

Jede Mannschaft hat andersfarbige Ersatz-Oberteile mitzubringen. Auch dieses Tenue muss den Vorschriften gemäss Art. 7.1, 7.2 und Art. 7.5 entsprechen. Überleibchen sind, ausser in der 1. Liga Damen und Herren, gestattet.

7.4 Wettkampftenue

Die auf dem Spielplan erstgenannte Mannschaft hat Tenuewahl.
Die andere Mannschaft muss sich in der Tenuefarbe deutlich unterscheiden.
Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur mit Zustimmung des Schiedsrichters gestattet.

7.5 Werbung

Es gelten die "Werbevorschriften auf Tenues von Korbballanlässen" (Dok.-Ordner 475 Ausgabe 03/2011). Das Ressort Korbball kann für Anlässe des SHTV Ausnahmen bewilligen, wobei aber die Rückennummern bei den 1. Liga-Teams gut sichtbar sein müssen.

7.6 Einhaltung Tenuevorschriften

Die Kontrolle obliegt dem Schiedsrichter.
Verstösse gegen die Tenuevorschriften werden nur bei den Damen-, und Herrenkategorien gemäss Anhang 1 dieser Wettkampfvorschriften geahndet.

8 Anlagen und Geräte

8.1 Beschaffenheit der Plätze

Die Spiele werden im Winter in Turn- oder Sporthallen, die für das Korbballspiel geeignet sind, durchgeführt.
Im Sommer werden die Spiele auf Rasenplätzen gespielt.

8.2 Anforderungen an die Organisatoren

Die Organisatoren stellen gemäss Pflichtenheft die nötige Infrastruktur und Verpflegungsmöglichkeiten bereit.

9 Spielregeln

9.1 Regelwerk

Die Spiele werden nach den gültigen Korbballregeln des STV ausgetragen.

9.2 Spielzeit

Die Spielzeit wird durch das Ressort Korbball bestimmt und mit dem Spielplan bekannt gegeben.

9.3 Platzwahl, Anspiel

Die auf dem Spielplan erstgenannte Mannschaft hat bei Spielbeginn Seitenwahl und Anspiel.

9.4 Harz/Haftmittel

Beim Einsatz von Harz oder Haftmitteln in Hallen verliert eine Mannschaft das Spiel forfait. Wird die Verwendung solcher Mittel während des Spiels festgestellt, erfolgt ein Spielabbruch. Die fehlbare Mannschaft muss für die Reinigungskosten aufkommen. Bei Spielen im Freien werden die fehlbaren Spieler mit einem Ausschluss für 2 Minuten bestraft.

9.5 Schiedsrichter

Im Grundsatz gilt, jede Mannschaft muss mindestens einen Schiedsrichter stellen. Eine Mannschaft, die neu in der KKBM mitspielt, ist während den ersten zwei Jahren von dieser Pflicht befreit. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Qualifikation in drei Stufen eingeteilt und entsprechend entschädigt (Anhang 3).

Schiedsrichter, ohne STV-Brevet und ohne Einsatz in der Nat. A und/oder B, müssen jährlich einen Schiedsrichterkurs besuchen.

Beim Fernbleiben vom Kurs erfolgt eine Kürzung der Entschädigung gemäss Anhang 3.

Beim Nichtantreten zur Spielleitung wird der Verein gemäss Anhang 1 mit einer Busse bestraft.

Für die Leitung von Spielen der 1. Liga Herren sowie 1. Liga Damen werden in der Regel nur Schiedsrichter mit dem SHTV- oder STV-Brevet eingesetzt.

9.6 Linienrichter

Das Ressort Korbball kann für die Spiele Linienrichter vorschreiben oder bestimmen.

10 Bewertung

10.1 Punktzahl

Die Wertung eines Spiels erfolgt gemäss Korbballregeln (R 1.4).

10.2 Rangierung bei Punktgleichheit

Sind nach Abschluss der Qualifikationsspiele oder der Meisterschaft zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheidet folgende Regelung über die Rangfolge:

- a) Punktzahl aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
- b) Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
- c) Bessere Zahl der erzielten Körbe aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
- d) Korbdifferenz aus der ganzen Meisterschaft bzw. dem jeweiligen Meisterschaftsteil
- e) Bessere Zahl der erzielten Körbe aus der ganzen Meisterschaft bzw. dem jeweiligen Meisterschaftsteil
- f) Strafwurfwerfen (Art. 10.3)

Kann eine Mannschaft gemäss Absatz a-c von den anderen nach oben oder unten abgetrennt werden, so ist mit den übriggebliebenen Teams wieder bei Absatz a zu beginnen. Ebenso ist die Abtrennung mehrerer Mannschaften möglich.

10.3 Strafwurfwerfen

Das Strafwurfwerfen wird am letzten Spieltag, im Anschluss an das letzte Spiel ausgetragen. Es dürfen sich nur Spieler beteiligen, welche vor dem letzten Spiel auf der Mannschaftsliste aufgeführt wurden und noch spielberechtigt sind. Spieler, die mit Spielsperren belegt sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Spieler haben in vorschriftsgemässen Tenues anzutreten.

- a) Sechs (Halle fünf) verschiedene Spieler pro Mannschaft absolvieren abwechslungsweise je einen Strafwurf nach den Korbballregeln STV (R 19)

- b) Bei Gleichstand nach dem ersten Durchgang wird das Strafwurfwerfen gemäss Absatz a wiederholt
- c) Wenn bis dahin noch keine Entscheidung gefallen ist, wirft nur noch je ein Spieler der Mannschaften, bis eine Entscheidung gefallen ist

Die Reihenfolge der Mannschaften wird vor jedem Durchgang (a-c) neu ausgelost. Spieler dürfen während des Strafwurfwerfens nicht ausgetauscht werden. Pro Durchgang (a+b) kann ein Spieler auch bei Minderzahl nur einmal werfen. Die Reihenfolge der Spieler darf die Mannschaft jedesmal frei wählen. Bei Absatz c werfen die bis anhin eingesetzten Spieler abwechselungsweise. Mannschaften, die nicht rechtzeitig zum Strafwurfwerfen antreten, werden in den letzten Rang der Entscheidungsgruppe eingeteilt.

10.4 Forfait

Betreffend Forfait gelten die Korbballregeln des STV (R 22) und Art. 16.3.6 der Wettkampfvorschriften.

Beim Fernbleiben einer Mannschaft vom Spiel mit Begründung entscheidet das Schiedsgericht über deren Annahme endgültig.

10.5 Nichtantreten einer Mannschaft

Für Mannschaften, die einer ganzen Runde ohne begründete und akzeptierte Entschuldigung fernbleiben, wird die ganze Vor- bzw. Rückrunde forfait gewertet. Im Wiederholungsfalle wird die Mannschaft disqualifiziert. Spiele, die noch nicht gespielt sind, jedoch forfait gewertet werden, sind nicht mehr auszutragen.

Treten Mannschaften der Kategorien U14 und U16 (Damen und Herren) zu einer Runde unentschuldigt nicht an, werden diese gemäss Anhang 1 gebüsst. Die Spiele werden jedoch nicht forfait gewertet, ausser die Spiele finden anschliessend nicht mehr statt. Die nichtangetretene Mannschaft ist für die Organisation der nachzuholenden Spiele verantwortlich. Sie muss selbstständig den Schiedsrichter aufbieten und diesen auch entschädigen (pro Spiel mit Fr. 10.--, im Minimum Fr. 20.--). Der Spielort kann vom betroffenen Gegner gewünscht werden. Der Spielverantwortliche ist über die Nachholdaten und der Chef Schiedsrichterwesens über den Einsatz des Schiedsrichters zu orientieren.

10.6 Rangierung bei Disqualifikation oder Rückzug

Zieht sich eine Mannschaft nach dem Anmeldeschluss zurück, wird sie disqualifiziert, in der Rangliste nicht mehr geführt und mit einer Busse gemäss Anhang 1 bestraft.

10.7 Nicht zu Ende gespielte Meisterschaft

Ist es nicht möglich, die Meisterschaft ordnungsgemäss abzuschliessen, werden für alle Mannschaften gleich viele Spiele gewertet.

10.8 Rangliste

Die Rangliste wird durch das Ressort Korbball erstellt.

11 Relegation, Promotion

In der Regel steigt der Ranglistenletzte in die nächstuntere Liga ab.

Die Sieger der 1. Liga-Sommermeisterschaft bzw. die bestklassierten Mannschaften des SHTV sind für die Aufstiegsrunde 1. Liga/Nat. B spielberechtigt.

Die erste Mannschaft einer Liga steigt in die höhere Liga auf.

Ist eine Mannschaft gemäss Ziffer 5.4 nicht aufstiegsberechtigt, rückt die nächstklassierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft nach.

12 Auszeichnungen

12.1 Liga-Meister

Die Sieger sind Meister ihrer jeweiligen Liga. Der Wanderpreis des SHTV geht immer leihweise für ein Jahr an die bestklassierte Mannschaft des Schaffhauser Turnverbandes. Die Pflege, allfällige Reparaturen, die Reinigung und Gravur gehen zu Lasten der Gewinner. Nach dreimaligem Gewinn nacheinander oder nach fünf insgesamt geht der Wanderpreis endgültig in den Besitz dieser Mannschaft über.

In den U-Kategorien können andere Preise abgegeben werden, ebenso für Liga-Meister aus anderen Kantonen.

Muss ein neuer Wanderpokal für eine Liga angeschafft werden, weil eine Mannschaft den Pokal behalten darf, schafft das Ressort einen neuen Wanderpokal auf seine Kosten an.

12.2 Rangverkündigung

12.2.1 Zeitpunkt

Die Rangverkündigung findet in der Regel unmittelbar nach den letzten Spielen statt.

12.2.2 Tenuevorschrift

Die erstklassierte Mannschaft tritt zur Rangverkündigung in einheitlicher Sportkleidung an. Über Ausnahmen entscheidet das Ressort Korbball.

13 Finanzen

13.1 Startgeld/Schiedsrichtergeld/Schiedsrichterentschädigung

Die Höhe des Startgeldes wird vom Ressort Korbball festgelegt.

Je nach Stufe des gemeldeten Schiedsrichters und in welcher Kategorie die Mannschaft spielt, wird das Schiedsrichtergeld gemäss Anhang 2 erhoben.

Die Höhe des Start- und Schiedsrichtergeldes wird den Mannschaften rechtzeitig bekannt gegeben und muss bis zur angesetzten Frist einbezahlt sein.

Die Entschädigung der Schiedsrichter erfolgt gemäss „Entschädigungsregulativ für Schiedsrichter der KKBM des SHTV“ (Anhang 3).

13.2 Haftgeld

13.2.1 Einzahlung

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist ein Haftgeld zu überweisen. Die Höhe wird durch das Ressort Korbball bestimmt.

13.2.2 Abzug

Die Haftgeldabzüge sind in Anhang 1 umschrieben.

13.2.3 Gutschrift / Nachzahlung / Rückzahlung

Das Haftgeld wird den Mannschaften, welche die Meisterschaft zu Ende spielen, für die nächste Meisterschaft gutgeschrieben. Eventuelle, nicht abgedeckte Haftgeldabzüge müssen bis zur angesetzten Frist nachbezahlt werden. Mannschaften, die an der folgenden Meisterschaft nicht teilnehmen, erhalten das verbleibende Haftgeld zurück.

13.3 Gebühren, Bussen und Strafen

Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren, Bussen und Strafen bilden integrierender Bestandteil der vorliegenden Wettkampfvorschriften.

14 Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen. Dabei wird auf das Reglement der Sportversicherungskasse STV verwiesen.

15 Doping

Der Wettkampf untersteht dem Dopingstatut der Swiss Olympic Association, gültig ab 01.01.2000. Massnahmen zur Leistungssteigerung (Doping) der aktiven Teilnehmer an diesem Wettkampf sind untersagt.

Das Ressort Korbball und Swiss Olympic sind berechtigt, Kontrollen anzuordnen und Fehlbare im Sinne des Reglements (Swiss Olympic) zu bestrafen.

Von Swiss Olympic gesperrte Personen haben kein Startrecht.

16 Rechtsbelehrung

16.1 Zahlungsverpflichtung

16.1.1 Mannschaften, die der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, werden nicht zum Wettkampf zugelassen. Bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge sind sie an allen Korbball-Wettkämpfen des Schaffhauser Turnverbandes nicht mehr startberechtigt. Säumige Mannschaften werden dem TK gemeldet.

16.1.2 Bussen müssen in der angesetzten Frist bezahlt sein. Das Nichteinhalten der Zahlungsverpflichtung wird geahndet. Vereine haften für ihre Mannschaften, Spieler und Schiedsrichter.

16.2 Protest/Disqualifikation/Entscheid/Rekurs

16.2.1 Zeitpunkt/Form

Proteste, die als solche beim Schiedsrichter angemeldet wurden, sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des Resultats durch den Spielleiter, beim verantwortlichen Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Protestgebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten. Wird ein Protest in der angesetzten Frist nicht bestätigt, wird dieser als nichtig angesehen.

Proteste sind nur zulässig gemäss R23 der Korbballregeln des STV.

16.2.2 Zulassung

Die Einreichung eines Protestes wegen nicht spielberechtigten Spielern steht auch Mannschaften, die nicht direkt am Spiel beteiligt waren, zu. Der Zeitpunkt und die Protestgebühr sind gleich wie bei Art. 16.2.1. Weitere Protestmöglichkeiten stehen diesen Mannschaften nicht zu.

16.2.3 Antragsrecht auf Disqualifikation

Zusätzlich zu den Personen, die gemäss den Korbballregeln befugt sind, können die Mitglieder des Ressort Korbball oder Personen, die vom Ressort Korbball mit einer Funktion gemäss Wettkampfvorschriften betraut sind, eine Bestrafung beim Schiedsgericht beantragen, wenn sich einzelne Spieler, Mannschaften oder Mannschaftsbetreuer unsportlich verhalten. Dies auch ausserhalb des Wettkampfgeländes.

Anträge der vorgenannten Personen müssen 3 Tage (Poststempel) nach der Tat oder nach dem Bekannt werden der Verfehlung beim Chef Ressort Korbball eingereicht werden. Der Tag wird nicht gezählt.

16.2.4 Entscheid Schiedsgericht

Über den Protest befindet das Schiedsgericht raschmöglichst. Die beteiligten Personen sind vor dem Entscheid mündlich anzuhören. Ist der Schiedsrichter involviert, hat er einen schriftlichen Rapport mit den nötigen Angaben zur Urteilsfindung abzuliefern.

Wurde der Protest gegen einen Entscheid eingereicht, welcher das Resultat beeinflusst hat oder haben könnte, ist über eine Wertung oder Wiederholung des Spiels separat anschliessend an die Protestbehandlung zu entscheiden.

Die Entscheide sind allen Parteien schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung verfällt die Protestgebühr.

16.2.5 Rekursmöglichkeit

Gegen ausgesprochene Bussen, Spielsperren und Punkteabzüge des Schiedsgerichts gemäss Anhang 1, Ziffer 2.2 – 2.4, kann innerhalb von 2 Tagen bei der Ressortleitung schriftlich (eingeschrieben) Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Rekursgebühr gemäss Anhang 1 auf das PC 82-159-8 Schaffhauser Turnverband einzuzahlen.

Bei Spielsperren gemäss R 21.5 der STV Korbball-Regeln kann jederzeit Rekurs eingelegt werden. Es besteht jedoch keine aufschiebende Wirkung der Strafe. Die Rekursgebühr ist gemäss Anhang 1 zu bezahlen.

In den anderen Fällen besteht keine Rekursmöglichkeit.

16.2.6 Rekurs ohne aufschiebende Wirkung

Werden an Spieltagen durch das Schiedsgericht Spielsperren gegen einzelne Spieler ausgesprochen, sind bis zu vier Spielsperren am gleichen Tag zu vollziehen. Ein eingereichter Rekurs erwirkt keine aufschiebende Wirkung.

16.2.7 Rekursinstanz

Die Rekurskommission Korbball SHTV fällt die Entscheidung nach Anhören der Parteien. Sie ist nicht an das Urteil der Vorinstanz gebunden. Die gefällte Entscheidung wird den Parteien und dem Ressort Korbball schriftlich mitgeteilt. Die Verhandlung der Rekursbehörde ist nicht öffentlich. Die Entscheidung ist endgültig.

16.2.8 Rückzahlung Gebühren

Bei Gutheissung des Rekurses wird die Protest- und die Rekursgebühr zurückbezahlt. Bei Ablehnung verfallen die Gebühren.

16.3 Massnahmen / Bussen / Strafen

16.3.1 Haftgeldabzug

Der Chef Spielbetrieb ist berechtigt, Haftgeldabzüge gemäss Anhang 1 vorzunehmen. Gegen die Entscheidung besteht keine Rekursmöglichkeit.

16.3.2 Strafen

Das Schiedsgericht bzw. die Rekurskommission kann folgende Strafen aussprechen:

- Ermahnung/Verweis
- Busse
- Punkteabzug
- Forfaiterklärung
- Disqualifikation
- Spielsperren auch für andere Anlässe des SHTV

16.3.3 Bussen

Das Schiedsgericht bzw. die Rekurskommission kann Bussen für Vergehen gemäss Anhang 1 aussprechen.

16.3.4 Spielsperren und Bussen

Die erwähnten Strafen werden für Vergehen gemäss Anhang 1 durch das Schiedsgericht bzw. die Rekurskommission ausgesprochen.

16.3.5 Punkteabzug

Das Schiedsgericht bzw. die Rekurskommission kann bei unsportlichem Verhalten ganzer Mannschaften oder wenn mehrere Spieler von Mannschaften Einrichtungen auf dem Wettkampfstadium (inkl. Garderoben) beschädigen, Punkte gemäss Anhang 1 abziehen. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen.

16.3.6 Forfait

Das Schiedsgericht bzw. die Rekurskommission kann ergänzend zu den Korbballregeln STV für die folgenden Vergehen Forfaitresultate aussprechen:

- Antreten von Mannschaften mit nicht qualifizierten Spielern
- Mannschaften, die nicht in Ersatzteams antreten können
- Mannschaften, die zur vorgeschriebenen Zeit nicht spielbereit sind

- Fernbleiben von Mannschaften am Wettkampftag
- Verwendung von Harz oder Haftmitteln in Hallen

Zu Forfaitresultaten werden zusätzlich Bussen / Strafen gemäss Anhang 1 ausgesprochen sowie die vorgesehenen Massnahmen ergriffen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Inkraftsetzung

Diese Wettkampfvorschriften werden am 01.04.2017 in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorhergehenden Wettkampfvorschriften.

17.2 Ergänzungen und Anpassungen

Alle in diesen Wettkampfvorschriften nicht geregelten Fälle werden durch das Schiedsgericht entschieden.

Das Ressort Korbball kann einzelne Punkte dieses Reglements für eine Meisterschaft anpassen, muss diese Anpassungen jedoch vor oder spätestens an der Mannschaftsführersitzung allen Mannschaften mitteilen. Ist eine Mannschaft nicht mit den Anpassungen der Wettkampfvorschriften einverstanden, so hat sie das Recht sich noch vor Ende der Mannschaftsführersitzung aus der Meisterschaft zurückziehen.

Der Einfachheit halber wird bei allen Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die vorliegenden Wettkampfvorschriften gelten aber selbstverständlich auch für die Spielerinnen.

Schaffhauser Turnverband

Technische Kommission
TK-Präsidentin

Ressort Korbball
Ressortleitung

Regula Kern

Michael Regli

Beilage:

- Anhang 1 „Gebühren, Bussen, Strafen“ Korbballanlässe
- Anhang 2 „Schiedsrichtergeld“
- Anhang 3 „Entschädigungsregulativ für Schiedsrichter der KKBM des SHTV“

GEBUEHREN, BUSSEN, STRAFEN

GEBUEHREN

1.1	Startgeld (für Herren- und Damenmannschaften getrennt)	gemäss Entscheid Ressort Korbball
1.2	Schiedsrichtergeld (je Mannschaft)	gemäss Anhang 2
1.3	Haftgeld	gemäss Entscheid Ressort Korbball
1.4	Protestgebühr	Fr. 50.--
1.5	Rekursgebühr	Fr. 200.--
1.6	Uebrige Gebühren	gemäss Entscheid Ressort Korbball

BUSSEN, STRAFEN

2.1 Haftgeldabzüge

2.1.1	Nichteinhalten der angesetzten Fristen (bis 5 Tage), anschliessend für jeden weiteren Tag Fr. 10.--	bis Fr. 50.-- max. Fr. 200.--
2.1.2	Nichtabgabe der Spielerliste am Spieltag (pro Spiel)	Fr. 20.--
2.1.3	Nicht rechtzeitiges Stellen eines Linienrichters	Fr. 10.--
2.1.4	Verstoss gegen die Bekleidungsvorschriften	bis Fr. 50.--
2.1.5	Nichttragen der Spielführer-Armbinde	Fr. 10.--

2.2 Bussen

2.2.1	Nichterscheinen an der Mannschaftsführerkonferenz	Fr. 150.--
2.2.2	Disqualifikation einer Mannschaft	bis Fr. 500.--
2.2.3	Rückzug einer Mannschaft nach Anmeldeschluss	bis Fr. 500.--
2.2.4	Nichtantreten zu einem Spiel/einer Runde ohne akzeptierte Entschuldigung	bis Fr. 300.--
2.2.5	Einsatz nicht berechtigter Spieler pro Spiel	bis Fr. 100.--
2.2.6	Fehlender Schiedsrichter (pro Spielrunde)	max. Fr. 30.--
2.2.7	Nichteinhalten der Richtlinien STV Werbung auf Wettkampftenues	bis Fr. 200.--
2.2.8	Andere Widerhandlungen gegen die Wettkampfvorschriften, Bestimmungen oder Weisungen des Ressort Korbball sowie bei unsportlichem Verhalten	bis Fr. 600.--

2.3 Spielsperren und Bussen

2.3.1	Beleidigung von Schiedsrichter/Funktionär/Spieler/Betreuer/ Zuschauer und unsportlichem Verhalten gegenüber denselben begangen von einzelnen Spielern zusätzlich Busse	max. 6 Spielsperren bis Fr. 200.--
2.3.2	Tätlichkeit gegen Schiedsrichter/Funktionär/Spieler/Betreuer/ Zuschauer und vorsätzliches Beschädigen von Einrichtungen am Wettkampfort begangen von einzelnen Spielern zusätzlich Busse	max. 12 Spielsperren oder bis 6 Monate bis Fr. 400.--
2.3.3	Andere schwerwiegende Vergehen gegen Personen (z.B. Körper- verletzung, Drohung, etc.) oder Sachen sowie Widerhandlungen gegen die Wettkampfvorschriften, Bestimmungen oder Weisungen, die für den Anlass erlassen wurden zusätzlich Busse	max. 18 Spielsperren oder bis 12 Monate bis Fr. 600.--
2.3.4	Werden Spielsperren missachtet oder weitere Vergehen begangen und der Spieler oder die Mannschaft ist bereits mit der Höchst- strafe belegt, kann das Strafmass um die Hälfte erhöht werden.	

Die Höchststrafe liegt bei der Verdoppelung von den vorgesehenen Spielsperren und Bussen.

2.4 Punkteabzug und Bussen

- | | | |
|-------|---|--------------------------------|
| 2.4.1 | Unsportliches Verhalten von Mannschaften auf dem Wettkampfgelände je nach Schwere der Verfehlung | 2 – 4 Punkte
bis Fr. 300.-- |
| 2.4.2 | Vorsätzliches Beschädigen von Einrichtungen am Wettkampfort durch Mannschaften je nach Schwere der Verfehlung | 2 – 6 Punkte
bis Fr. 600.-- |

SCHIEDSRICHTERGELD

Das Schiedsrichtergeld wird für jede Mannschaft aufgrund der Schiedsrichtermeldungen bei der Anmeldung zur Sommer- bzw. Wintermeisterschaft gemäss nachfolgender Tabelle (SR Stufe siehe Anhang 3) berechnet:

Damen- und Herren-Kategorien ohne U-Mannschaften

Schiedsrichter	Stufe A	Meldung Einsatz an min. 10 Daten	Fr.	50.00
		Meldung Einsatz für 4 bis 9 Daten	Fr.	60.00
Schiedsrichter	Stufe B	Meldung Einsatz an min. 10 Daten	Fr.	60.00
		Meldung Einsatz für 4 bis 9 Daten	Fr.	80.00
Schiedsrichter	Stufe C	Meldung Einsatz an min. 10 Daten	Fr.	110.00
		Meldung Einsatz für 4 bis 9 Daten	Fr.	130.00
Keine Schiedsrichtermeldung (auch Meldung von weniger als 4 Daten)			Fr.	400.00

Mannschaften U14 und U16

Schiedsrichter; Meldung Einsatz an min. 4 Daten	Fr.	40.00
Keine Schiedsrichtermeldung (auch Meldung von weniger als 4 Daten)	Fr.	80.00

Bemerkung: Die Meldung der möglichen Einsatzdaten ergibt nicht automatisch den Einsatz an all diesen Runden. Den Schiedsrichtern wird sobald der Einsatzplan erstellt ist, sofort mitgeteilt, wann sie zum Einsatz kommen und über welche Daten sie wieder frei verfügen können.

Ein Schiedsrichter wird nur für eine Mannschaft zur Berechnung des Schiedsrichtergeldes eingesetzt, wobei dies von der höchsten Kategorie abwärts geschieht.

Vereine, welche mehr Schiedsrichter als Mannschaften stellen

Stellt ein Verein für eine Meisterschaft mehr Schiedsrichter als er Mannschaften stellt, so verringert sich das Gesamt-Schiedsrichtergeld des Vereines pro Schiedsrichter um den unten definierten Betrag. Der maximale Abzug für die zusätzlich gemeldeten Schiedsrichter ist der Betrag des Gesamt-Schiedsrichtergeldes, das heisst ein Verein muss im besten Fall das Startgeld der Mannschaften bezahlen, jedoch kein zusätzliches Schiedsrichtergeld.

Abzug für einen Schiedsrichter einsetzbar höher als U-Kategorien (Herren 1.- 3. Liga und Damen 1. - 2. Liga)	Fr.	100.00
Abzug für einen Schiedsrichter nur einsetzbar in U-Kategorien	Fr.	70.00

Vereine, die mehr als eine Mannschaften melden, erhalten auf den Gesamtbetrag einen Abzug von 5 % für jede weitere gemeldete Mannschaft (keine Trennung Damen und Herren; maximal 50 % Abzug).
(Beispiel: Gemeldet 6 Mannschaften / Abzug $5 \times 5 \% = 25 \%$ Abzug auf Gesamtbetrag.)

ENTSCHÄDIGUNGSREGULATIV FÜR SCHIEDSRICHTER DER KKBM DES SHTV

Einleitung

Das Entschädigungsregulativ soll die Entschädigung der Schiedsrichter entsprechend ihrer Ausbildung und der Ligaeinteilung sowie den abgelegten Prüfungen regeln.

Einsatzstufen der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter werden in drei Stufen eingeteilt:

- A Schiedsrichter mit STV-Brevet und Einsatz SM D/H
- B Schiedsrichter mit STV- bzw. SHTV-Brevet
- C Schiedsrichter mit Grundausbildung

Entschädigung pro Spiel

Stufe A

Schiedsrichter mit STV-Brevet und Einsatz SM D/H	Fr.	15.00
Einsatz bei U-Kategorien	Fr.	10.00

Stufe B

Schiedsrichter mit STV- bzw. SHTV-Brevet	Fr.	13.00
Schiedsrichter mit Damen-SHTV-Brevet	Fr.	11.00
Einsatz bei U-Kategorien	Fr.	10.00

Stufe C

Schiedsrichter mit Grundausbildung	Fr.	8.00
------------------------------------	-----	------

Reduktion Entschädigung

Schiedsrichter, die in einem Jahr keine angeordneten Kurse (Kalenderjahr) entschuldigt oder unentschuldigt besucht haben, erhalten ab der nächsten Meisterschaft die Entschädigung der nächst tieferen Einsatzstufe. Nach dem Besuch eines Kurses wird die Entschädigung wieder erhöht.

Betreuung der Schiedsrichter

Für die Betreuungen von Schiedsrichtern, die vom Schiedsrichterchef oder dessen Stellvertreter während den Sommer- oder Wintermeisterschaften sowie bei Cupspielen angeordnet werden, wird der Betreuer pro Spielrunde mit Fr. 25.00 entschädigt (inkl. Fahrtspesen). Die gleiche Entschädigung steht auch dem Schiedsrichterchef und seinem Stellvertreter zu.

Einsatz an Turnieren

Schiedsrichter der Einsatzstufe B und C, die an einem Turnier (Jugendspieltage nur Einsatzstufe C) von mindestens einem halben Tag teilnehmen, erhalten eine Weiterbildungsentschädigung von Fr. 20.00. Der Schiedsrichter muss die Entschädigung beim Schiedsrichterchef mit Abgabe des Einsatzplanes beantragen.